

**STATUTEN - Fachvereinigung Gesundes Wohnen Schweiz FaGeWo<sup>+</sup>****I Name und Sitz**

<b>Zweck</b>	Art. 1	Unter der Bezeichnung "Fachvereinigung Gesundes Wohnen Schweiz", nachfolgend genannt FaGeWo <sup>+</sup> , besteht eine unabhängige Fachvereinigung im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Die Fachvereinigung besteht auf unbestimmte Zeit.
<b>Sitz</b>	Art. 2	Sitz und Gerichtsstand der FaGeWo <sup>+</sup> befindet sich in Zürich.

**II Zweck und Mittel**

<b>Zweck</b>	Art. 3	<p>Die FaGeWo<sup>+</sup> beschäftigt sich als offene Fachgruppe mit den gesundheitlichen Anforderungen an Orte, Gebäude und Innenräume. Die FaGeWo<sup>+</sup> versteht sich als Zusammenschluss der an bau- und geobiologischen Messungen und Mutungen interessierten Personen, insbesondere derjenigen, die als Fachleute entsprechende Untersuchungen, Analysen und Beratungen anbieten.</p> <p>Die Mitglieder setzen sich ein für die Förderung der ganzheitlich- integralen Erfassung, Bewertung und Gewichtung von Einflussfaktoren eines Ortes (umbauter Raum und Umgebung) auf die Behaglichkeit und Gesundheit des Menschen.</p> <p>Die durch unsere Sinne (sehen, hören, riechen, fühlen usw.) erlebten und vermuteten Wirkungen sollen durch zweckmässige, möglichst normierte, vergleichbare Messungen und Mutungen verifiziert werden, um das vorhandene Erfahrungswissen allgemein zugänglich zu machen.</p>
<b>Tätigkeit</b>	Art. 4	<p>Die Förderung geschieht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sammlung und Verfügbarmachung von altem und neuem Wissen</li><li>• interdisziplinäre Zusammenarbeit</li><li>• Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern</li><li>• Aus- und Weiterbildung</li><li>• Erarbeitung von Empfehlungen und Standards für Messverfahren, Messgeräte, Protokolle, Fragebogen, Richtwerte, etc.</li><li>• Erlass von ethischen Standesregeln</li><li>• Öffentlichkeitsarbeit</li><li>• Forschung</li></ul>
<b>Finanzen, Haftung</b>	Art. 5	<p>Die Einnahmen der FaGeWo<sup>+</sup> bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitgliederbeiträgen</li><li>• Spenden, Legaten oder sonstigen Zuwendungen</li><li>• Einkünften aus verschiedenen Tätigkeiten</li></ul> <p>Die FaGeWo<sup>+</sup> haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen</p>

**III Mitgliedschaft**

**Grundsatz** Art. 6 Mitglieder der FaGeWo<sup>+</sup> können natürliche Personen mittels schriftlichem Antrag auf Aufnahme durch den Vorstand werden. Allfällige Ablehnungen müssen an der nächsten Generalversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen der FaGeWo<sup>+</sup> und vertreten diese.

**Ende der Mitgliedschaft**

Art. 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der FaGeWo<sup>+</sup>. Ein Austritt aus der FaGeWo<sup>+</sup> hat schriftlich zu erfolgen. Er ist jederzeit möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand, auch ohne Angabe der Gründe, per sofort beschlossen werden. Der/die Betroffene kann den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Entscheides anfechten. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung endgültig über den Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr.

**IV Verbandsorgane**

**Organe** Art. 8 Die Organe der FaGeWo<sup>+</sup> sind:  
1. Generalversammlung  
2. Vorstand  
3. Kontrollstelle

**Generalversammlung**

Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FaGeWo<sup>+</sup>. Sie besteht aus allen jeweils anwesenden Mitgliedern. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:  
1. Annahme und Änderung der Statuten (s. Art. 11)  
2. Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin, sowie der Kontrollstelle  
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung (letztere auf Antrag der Kontrollstelle)  
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
5. Annahme des Budgets für das folgende Geschäftsjahr  
6. Genehmigung von Reglementen, die vom Vorstand ausgearbeitet wurden  
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern  
8. Auflösung der FaGeWo<sup>+</sup> und Liquidation ihrer Mittel (s. Art. 17)

**Einberufung der Generalversammlung**

Art. 10 Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der Vorstand gibt mindestens 6 Wochen vor dem Termin das Datum und die vorgesehene Traktandenliste schriftlich bekannt.

Verhandlungsgegenstände, welche Mitglieder dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich einreichen, sind von diesem zu traktandieren. Traktandenänderungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden wenn sie traktandiert sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Diese Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung und unter Mitteilung der Traktanden.

**Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen**

Art. 11 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen. Der Vorstand bestimmt, wer die Generalversammlung leitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Der Leiter oder die Leiterin enthält sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet er oder sie durch Stichentscheid. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, falls in Gesetz oder Statuten kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll kann von den Mitgliedern nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten beim Vorstand der FaGeWo<sup>+</sup> angefordert werden.

**Vorstand**

Art. 12 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidialamtes konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder legen offen dar, mit welchen Firmen und Institutionen sie in Interessengemeinschaften eingebunden sind. Sie sind in keiner Weise am Gewinn der Fachvereinigung beteiligt.

**Aufgaben des Vorstandes**

Art. 13 Der Vorstand führt die Geschäfte der FaGeWo<sup>+</sup> und vertritt diese gegen aussen. Er regelt die Art der Zeichnungsberechtigung. Er ist für all diejenigen Angelegenheiten zuständig und verantwortlich, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Führung des Sekretariates
2. Vorbereitung der Generalversammlung (Jahresbericht, Abrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres, Budget des folgenden Jahres)
3. Organisation der Generalversammlung, sowie anderer Aktivitäten
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Wahrung der Interessen und Überwachung der Entwicklung der FaGeWo<sup>+</sup>.
6. Überwachung und Einhaltung der Statuten und Reglemente
7. Pflege der Kontakte zu fachverwandten Gruppierungen, Vereinen, Verbänden und Organisationen im In- und Ausland
8. Das Rechnungswesen
9. Ausübung aller wichtigen Tätigkeiten, für die die Generalversammlung nicht zuständig ist.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren.

**Kontrollstelle**

Art. 14 Als Kontrollstelle wird mindestens ein/e Revisorin/Revisor gewählt. Er/sie ist alle 2 Jahre wieder wählbar. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst darüber einen schriftlichen Bericht zuhanden der nächsten Rechnungsabnahme an der Generalversammlung..

**V Weitere Bestimmungen**

- Entschädigung** Art. 15 Die Mitarbeit in der FaGeWo<sup>+</sup> ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
- Fachbereiche** Art. 16 Die FaGeWo<sup>+</sup> organisiert sich in unterschiedlichen Fachbereichen. Die Mitglieder ordnen sich und ihre Tätigkeit einem Haupt- Fachbereich zu. Selbstverständlich ist ein ganzheitlich-integraler Ansatz, der immer auch fachbereichsübergreifendes Denken und Handeln umfasst.
- Die Fachbereiche der FaGeWo<sup>+</sup> sind:
- Felder, Wellen, Strahlung (analog SBM A)
  - Raumluftqualität (analog SBM B+C)
  - Baubiologische Gebäudeplanung
  - Umweltmedizin
  - Feinstoffliche Bereiche
- Über die Erweiterung, Zusammenlegung und/oder Neustrukturierung der Fachbereiche entscheidet der Vorstand der FaGeWo<sup>+</sup>.
- Auflösung** Art. 17 Die Auflösung der FaGeWo<sup>+</sup> kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ohne anderslautende Anweisungen der Generalversammlung nimmt der Vorstand die Liquidation vor. Das Vermögen, welches nach Tilgung aller Schulden und Verbindlichkeiten verbleibt, wird (einer) zielverwandten Organisation (en) zugewandt.
- Geschäftsjahr** Art. 18 Das Geschäftsjahr der FaGeWo<sup>+</sup> ist mit dem Kalenderjahr identisch.

**VI Beschlüsse**

*Von der Generalversammlung beschlossen am 20. März 1997  
Namensänderung von Fachgruppe Messtechnik (FG MT) in Fachgruppe Hausuntersuchungen  
FGHU am 26.11.98*

*Von Generalversammlung beschlossen am 29. April 2009  
Änderung Sitz des Vereins. Neuer Sitz ist Zürich*

*Von der Generalversammlung beschlossen am 22. April 2010  
GV findet nur einmal pro Jahr statt. Protokoll kann nach 2Mt. beim Vorstand angefordert werden*

*Von der Generalversammlung beschlossen am 31.03.2015  
Aufhebung der Beschränkung von 4 vollen Amtszeiten bei Vorstandsmitgliedern. Textpassagen  
in denen die SIB genannt wird, werden auf Dritte umbenannt.*

*Von der Generalversammlung beschlossen am 2. April 2019  
Namensänderung von Fachgruppe Hausuntersuchung (FGHU) in Fachvereinigung Gesundes  
Wohnen Schweiz FaGeWo<sup>+</sup> mit Einführung strukturierender Fachbereiche.*

*Von der Generalversammlung beschlossen am 28. April 2021  
Als Kontrollstelle wird mindestens ein/e Revisorin/Revisor gewählt (statt 2).*

Der Tagungspräsident:

Christian Kaiser